Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 52

Artikel: Beitrag zur Erledigung der Frage über Organisation, Instruktion und

Verwendung unserer Scharfschützen

Autor: Ziegler, Ed.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93808

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wenn die Zahl der Getreuen fich nicht bald ver= mehrt und wenn nicht eine große Anzahl Jungere von beiden Waffen fich entschließen, hand ans Werk zu legen. Es muß ein innerer Trieb ba fein. Bei mir ist er bis jest immer erhalten worden durch ben Bebanken, bag wir burch bie Pflege bes Ra= dettenwesens in unserer Baterstadt ein Bermächtniß erfüllen, bas uns auferlegt worden ift burch unfern großen feligen Rameraben Sans Wielanb.

Beitrag gur Erledigung der Frage über Organifation, Inftruktion und Derwendung unserer Scharfichüten.

Darüber scheint man einig zu sein, bag eine bef= fere Einrichtung ale bie bieberige bei unfern Scharf= ichuten Erforderniß geworden ift, um bie Rraft, welche wir an benfelben befigen, beffer zu verwerthen. Bir glauben biefe Frage in gebrängter Auseinander= fegung bes Berhaltniffes einen Schritt vorwarts gu bringen.

Die eigentliche Berwenbung bes schweizerischen Scharfschützen ift offenbar bie in fester Stellung. Die Waffe beefelben mit mehr als gewöhnlich gefenttem Rolben und verfeben mit einem Folbstecher, weiet barauf bin, bag bier gang andere Faktoren gu Grunde liegen, als folches bei bem Infanteriften in Betracht fällt. Soll auch ber Scharfschütze mög= lichft beweglich sein (wie übrigens alle Truppen, fo weit es bie Berhaltniffe nur immer gestatten) und bemnach unter Umftanben auch zum Planklerdienft verwendet werden fonnen, bei welchem er, beilaufig bemerft, hinfichtlich feiner Leiftung in die Reihe ber gewöhnlichen im Schießen geubten Infanteriften gu= rudtritt, fo ift schon ber Vorpostenbienst und Ba= trouillendienst weniger fur ihn geeignet, fo weit ber= felbe nicht rein polizeilicher Natur ift ober ber Schute nicht etwa nur zur Unterftupung, z. B. einer Feld= wache bient, weil das Feinschießen schon bei der Morgen= und Abendbammerung aufhort, und bei Racht gar nicht gebenkbar ift, baber auch ber Stuter in foldem Falle augenscheinlich weniger noch paßt als bas gewöhnliche Ordonnanzgewehr. Aus welchem Grunde follen bann aber bie Scharfschützen in ber Bataillonsichule besonders eingenbt werden (fofern nicht etwa beabsichtigt wird, neben andern Berande= rungen bei benselben auch noch ber Austausch bes Stupers mit bem Infanteriegewehr nachfolgen gu laffen), wenn biefe Truppe in Reih' und Glied ohne Befährbung bes Mannes bes erften Gliebes gar tein Feuer abgeben fann? Gine Berwenbung ber Schu-Ben im Bataillonsverbande ist daher vollständig Re= bensache und kann nur bazu bienen, dieselben baran zu gewöhnen zu mehreren Rompagnien vereint fich ihrer nach oben und nach unten annimmt. Ganz so

zu bewegen und aus ber Maffe (außergewöhnlich) fich in größere, ber Waffe nicht eben entsprechenbe Planklerketten aufzulösen. Wir geben also von vornherein bavon aus, daß man einen Miggriff thun wurde, wollte man unfere Schuten in Bataillone, behufe Verwendung als folche, eintheilen.

Bute man fich baher vor Nachahmung beffen, mas bei andern Armeen unter gang andern Berhältniffen bießfalls zu Tage tritt, wo bie Schütenbataillone mehr ben Dienst von Jägerbataillonen, zum Theil selbst ihrer Benennung nach, verrichten und wo man unglaubliche Anforderungen mit Bezug auf Ange= wöhnung an Strapagen, an gymnastische Kertigfeit u. f. w. an diefe Leute stellt, die baher auch nur unter ber jungern Mannschaft gesucht werden fon= nen. Reine Rede bavon, daß unfere Scharfichugen in bieser Richtung mit jenen Korps konkurriren könnten, namentlich etwa noch bie schon etwas älter gewordene Referve=Mannschaft; wogegen die Spe= zialität, welche bem schweizerischen Schüten ange= hort und welche ihn durch das Feinschießen auszeich= net, in welcher Beziehung wir auch fur ben Ernft= fall eine machtige Stute an unfern Stanbichuten haben wurden, burch die Schuten= ober Jagerba= taillone auswärtiger Machte nicht zu erringen ift. Uebrigens barf man bei folden Fragen nie vergef= fen, baß bie Berwenbung ber Schuten in einem Lande wie bas unfrige, eine wesentlich verschieben= artige von jener in flachen und offenen Begenden fein fann.

Aus bem Gefagten geht bann aber auch hervor, baß bie Inftruktion unferer Schuten eine andere fein foll, als bicjenige ber Infanteriften. Die Ber= einigung von mehr als zwei Kompagnien Schüten auf bem gleichen Waffenplat, zu gewöhnlichem Un= terricht, ift wegen Mangel an Zeit, an Raum und an Uebermachung zu grundlicher Behandlung bes Schießwesens, nicht zwedentsprechend, will man auch bavon absehen, bag beim Busammenzug größerer Abtheilungen man fich schon gar nicht damit abge= ben fann, ben allfällig im Rudftanb gebliebenen Schüten fpezielle Aufmerkfamkeit gu fcbenken. 21= lerdings haben wir babei nicht die Meinung, baß unter Umftanben, wie bei größern Manovern, nicht feche, acht ober mehr Schützenkompagnien auf einem und bemfelben Buntte follen gusammengezogen wer= ben fonnen, und biefe Bemerfung führt une nun auch zu ber Hauptfrage: welche Stellung haben un= fere Schüten in ber Armee einzunehmen ? Man halte dieselben in dieser Beziehung den Ravalleriften gleich. Man theile die Schützenkompagnien in Friebenszeiten feiner Division zu, sondern verfüge im gegebenen Falle nach Umftanden, je nachbem eine mehr toupirte ober mit Defileen besonders versebene Landesgegend besetzt werden muß, welche die Anwefenheit einer größern ober geringern Anzahl Schüten erwünfcht ober nothwendig erscheinen läßt, und forge bafur, baß fobald mehrere Schützenkompagnien gu= fammengezogen werben, fie einem Chef, g. B. in ber Berfon eines fachtundigen Offiziere des Generalstabs unterstellt werben, ber fich für fie intereffirt und fich wie bei ber Ravallerie, bei welcher Baffe man auch barauf Bebacht nimmt, einer gewiffen Anzahl Kom= pagnien ober Schwadronen einen Chef zuzutheilen. Offenbar geht aber ben Schützen d'e nabere Berüh= rung mit andern Fußtruppen, namentlich mit ber Infanterie ab, und beshalb wurden wir anrathen, wo ein Infanteriebataillon zur Uebung gezogen wird, bemfelben fo weit es fich thun lagt, eine Scharf= schützenkompagnie beizugeben und diefelbe in allem was nicht die spezielle Instruktion im Schießen an= belangt, unter bas Bataillonstommando zu ftellen. Das Gine wie das Andere wurden bann auch im Berfolge dazu führen, daß die einzelnen Schützen= fompagnien nicht mehr so leicht von den Brigade= tommandanten vergeffen wurden, wie folches wieder= holt bei Truppenzusammenzugen vorgekommen ift. Balb wird sich dann auch überhaupt ein anderer Beift bei biefer Baffe Bahn brechen und ber Schüte fich baran gewöhnen, nicht allein mit Seinesgleichen, sondern auch mit andern ehrlichen Leuten zu ver= fehren. Man erkläre dagegen "rund und nett": un= fere Scharficuten follen Spezialmaffe bleiben, und gehe ab von ber etwas fonderbar flingenden Phrase: "bie Scharfschüten follen nicht in ber Infanterie aufgeben." "Die Schützen follen Infanteriften werben."

Schließlich noch ein Wort über bie Bermenbung unserer Scharficuten im Berbande mit ber Armee. Wir wollen nun einmal voraussetzen, wir haben Scharfschütenbataillone bei unferer Armee. foll benn eigentlich mit biefen geschehen? Dieselben bem bireften Befehl bes Divifionetommanbanten un= terordnen, bas geht nicht an, benn fobalb man in Aftion ift, fo fann ber Divifionar unmöglich mehr mit ber Leitung ber ihm zugetheilten Schütenbatail= Ione fich speziell befaffen; bemnach mußte man aus folden Bataillonen eine eigene Brigade formiren, allein auch biefes entspricht ben Berhältniffen in ben weitaus meiften Fallen nicht. Man muß die Schupen in unserm foupirten Lande in großerer ober ge= ringerer Anzahl zur Hand haben. Somit bleibt nur übrig fie ben Brigaden zuzutheilen, es fei zu meh= reren Rompagnien (bannzumal unter einem speziel= Ien Chef) ober aber zu einzelnen Rompagnien, und bie Brigabiere baran gewöhnen, fich mehr fur biefe Spezialabtheilungen zu intereffiren als es bis anbin ber Fall, etwa fo wie es bei einer Ginzelnbrigabe auch vorfommen wurde, welcher bei besonderer Diffion Artillerie, Ravallerie, Sappeurs ober Ponton= niers augetheilt werben konnen. Wenn aber bie Rompagnien biefer Waffengattungen ben Dienst einzeln verrichten konnen und muffen, warum follte benn folches bei ben Scharfschützen nicht auch ausführbar fein, beren Berwendung gerade bei uns zu noch flei= nerer Abtheilung plotlich erforderlich werden fann und woran man fich eben von vornherein gewöhnen sou.

Dezember 1865.

Ed. Ziegler, Oberft.

Inftruktion

für den Adjunkten des eidgen. Militärdepartements für das Personelle und Oberinfruktor der Infanterie.

(Vom 13. Christmonat 1865.)

Der schweizerische Bunbedrath, nach Einsichtnahme bes Gesetzes vom 5. Augstmonat 1857 und beste=nigen vom 13. Wintermonat 1865, betreffend Errichtung eines Stabsbürcaus; auf den Vortrag besteibgen. Militärdepartements,

beschließt:

Urt. 1. Der Ubjunkt des Militärdepartements und Oberinstruktor der Infanterie wird vom Bun= bestrathe je auf eine Amtsbauer von drei Jahren gewählt.

Seine Besolbung ift im Gesetze bestimmt; für Reisen wird er wie die übrigen Bundesbeamten entsichabiat.

Art. 2. Er steht unmittelbar unter bem eibgen. Militärdepartemente und vollzieht die von diesem be= züglich auf seine Amtsverrichtungen erhaltenen Auf= träge.

Art. 3. Es liegt ihm bie Anregung, Prüfung und Borbereitung zuhanden des Departements alles bessen ob, was auf die Organisation, Bekleidung, persönliche Ausrustung und die Instruktion des Geeneralstades und der Infanterie Bezug hat.

Inebefondere liegt ibm ob:

a. Die Leitung und Beforgung bes Unterrichts ber Infanterie, so weit berselbe von bem Bunbe übernommen ift, so wie bes Unterrichts für ben eitg. Generalstab. Er macht bie Borfcläge für bie in ben biesfälligen Schulen und Kursen nöthigen hilfs=instruktoren.

In Bezug auf ben Unterricht ber Infanterie wirb er namentlich trachten, die Beweglichfeit ber Infanterie möglichst auszubilden, die angehenden Offiziere und Aspiranten zu guten und brauchbaren Offizieren heranzubilden, dann die Infanteristen mehr und mehr zu befähigen, ihrer Aufgabe gewachsen zu sein, und endlich die Stadsoffiziere der Infanterie weiter auszubilden.

Er wird bezüglich auf ben Unterricht bes Generalftabs eine möglichst praktische Richtung befolgen und sein Hauptbestreben barnach richten, gute Offiziere heranzubilden und sie zur fernern Ausbildung aufzumuntern und anzuregen.

b. Ueberwachung bes Unterrichts in ben Rantonen; Prüfung zum Zwecke ber Antragstellung ans Departement, der Instruktionspläne ber Kantone und
ber bezüglichen Borberichte der Kreis-Inspektoren, so
wie der von den letztern erstatteten Inspektionsberichte; Borschläge zu allen auf die Instruktion und
Inspektion bezüglichen Beisungen und Mittheilungen an die Inspektoren und Kantonalmilitärbehörben; ferner zu Berbesserungen im Unterrichts-, Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.

Gr überwacht das Infanterie-Instruktionspersonal ber Kantone und macht die Borschläge über beffen